

Altersgrenzen für Social Media: Eine kinderrechtliche Einordnung

1. Ausgangslage und Relevanz

Die Nutzung digitaler Dienste ist heute ein wesentliches Element der Verwirklichung der Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe, die gemäß der Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK) uneingeschränkt von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Bundesgesetz gelten.

Das Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention – National Coalition Deutschland nimmt die aktuelle politische Debatte um Altersgrenzen für Social Media zum Anlass, seine Position aus kinderrechtlicher Perspektive darzulegen.

Jegliche Einschränkung des Zugangs zum digitalen Umfeld muss unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, das legitime Ziel des Jugendschutzes zu erreichen, stehen. Ein genereller Ausschluss von jungen Menschen unterhalb einer bestimmten Altersgrenze stünde im Widerspruch zu dem in Art. 2 der UN-KRK formulierten Recht auf Nichtdiskriminierung.

Die vorliegende Einordnung entfaltet die Position in drei Schritten: Sie benennt zunächst die kinderrechtlichen Grundlagen, die bei jeder Regulierungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Sie ordnet anschließend die aktuelle politische Debatte ein und beleuchtet den gesetzlichen sowie technischen Rahmen. Und sie schließt mit der Herleitung einer kinderrechtlich fundierten Position und Empfehlung.

2. Kinderrechtliche Grundlagen

Die Abwägung des Für und Wider einer Einschränkung des Zugangs zu Social Media Plattformen muss auf Basis des Vorrangs des Kindeswohls gemäß Art. 3 UN-KRK erfolgen. Dabei ist die [Allgemeine Bemerkung Nr. 25 über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld](#) (General Comment, GC #25) zu berücksichtigen, die in Absatz 4 formuliert: „Die Rechte jedes Kindes sind im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.“ und in Absatz 12 fordert: „Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Regulierung, Gestaltung, Verwaltung und Nutzung des digitalen Umfelds das Wohl eines jeden Kindes vorrangig berücksichtigt wird.“ Insbesondere sind in der Abwägung auch die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern gem. Art 5 UN-KRK zu berücksichtigen, die in Abs. 19 der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 in Bezug auf das digitale Umfeld wie folgt adressiert sind: „Die Vertragsstaaten sollen die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes als

Prinzip zunehmender Befähigung aufgrund des allmählichen Erwerbs von Kompetenzen, Verständnis und Handlungsfähigkeit achten. Dieser Prozess gewinnt besondere Bedeutung im digitalen Umfeld, wo Kinder sich selbstständig und ohne Aufsicht ihrer Eltern und betreuender Personen einbringen können. Die mit den Aktivitäten von Kindern im digitalen Umfeld verbundenen Risiken und Chancen verändern sich je nach Alter und Entwicklungsstand. Von diesen Überlegungen sollen sich die Vertragsstaaten leiten lassen, wenn sie Kinder mit entsprechenden Maßnahmen im digitalen Umfeld schützen oder ihnen den Zugang zu ihm erleichtern wollen. Die Gestaltung altersgerechter Maßnahmen sollte sich an den jeweils zuverlässigsten aktuellen Forschungsergebnissen aus verschiedenen Disziplinen orientieren.“

Des Weiteren sind die folgenden Rechte von Kindern gem. UN-KRK sowie GC #25 in den Blick zu nehmen:

- **UN-KRK, Art. 2** Nichtdiskriminierung sowie **GC #25, Abs. 9:** *„Entsprechend dem Recht auf Nichtdiskriminierung müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass alle Kinder gleichermaßen einen effektiven und kindgerechten Zugang zum digitalen Umfeld haben.“*
- **UN-KRK, Art. 12** Berücksichtigung des Kindeswillens sowie **GC #25, Abs. 17:** *„Bei der Entwicklung von Gesetzen, (politischen) Strategien, Programmen, Angeboten und Schulungen zu Kinderrechten im Zusammenhang mit dem digitalen Umfeld sollen die Vertragsstaaten alle Kinder einbeziehen, ihren Bedürfnissen Gehör schenken und ihre Perspektiven angemessen berücksichtigen.“*
- **UN-KRK, Art. 13** Meinungs- und Informationsfreiheit sowie **GC #25, Abs. 50:** *„Das digitale Umfeld bietet Kindern eine einzigartige Möglichkeit, ihr Recht auf Informationszugang zu verwirklichen. In dieser Hinsicht erfüllen Informations- und Kommunikationsmedien einschließlich digitaler und Online-Inhalte eine wichtige Funktion. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder Zugang zu Informationen im digitalen Umfeld haben und dass die Ausübung dieses Rechts nur dann eingeschränkt wird, wenn dies gesetzlich vorgesehen und für die in Artikel 13 des Übereinkommens festgelegten Zwecke erforderlich ist.“* Darüber hinaus heißt es in **Abs. 58:** *„Das Recht der Kinder auf freie Meinungsäußerung umfasst u.a. die Freiheit, Informationen und Ideen aller Art mit jeglichem Medium ihrer Wahl zu suchen, zu empfangen und weiterzuleiten.“*
- **UN-KRK, Art. 14** Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie **GC #25, Abs. 62-63**
- **UN-KRK, Art. 15** Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie **GC #25, Abs. 65:** *„Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass ihre Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien das Recht von Kindern schützen, in Organisationen mitzuwirken, die teilweise oder ausschließlich im digitalen Umfeld tätig sind. Die Ausübung des Rechts von Kindern auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit im digitalen Umfeld darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies rechtmäßig, erforderlich und verhältnismäßig ist.“*
- **UN-KRK, Art. 16** Schutz der Privatsphäre und Ehre sowie **GC #25, Abs. 69:** *„Eingriffe in die Privatsphäre eines Kindes sind nur dann zulässig, wenn sie weder willkürlich noch rechtswidrig sind. Jeglicher Eingriff muss daher gesetzlich geregelt sein, einem legitimen Zweck dienen, dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen, verhältnismäßig und*

auf die Wahrung des Kindeswohls ausgerichtet sein. Er darf den Bestimmungen, Zielen oder Zwecken des Übereinkommens nicht widersprechen.“

- **UN-KRK, Art. 17** Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz sowie **GC #25, Abs. 54:** *„Die Vertragsstaaten sollen Kinder vor schädlichen und nicht vertrauenswürdigen Inhalten schützen und sicherstellen, dass relevante Unternehmen und andere Anbietende digitaler Inhalte Richtlinien erstellen und umsetzen, die Kindern sicheren Zugang zu vielfältigen Inhalten ermöglichen, und dabei das Recht der Kinder auf Informationen und freie Meinungsäußerung anerkennen und sie zugleich entsprechend ihren Rechten und sich entwickelnden Fähigkeiten vor solchem schädlichen Material zu schützen.“*
- **UN-KRK, Art. 28** Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung sowie **GC #25, Abs. 99:** *„Das digitale Umfeld kann den Zugang von Kindern zu qualitativ hochwertiger inklusiver Bildung erheblich erleichtern und verbessern. Dies schließt verlässliche Ressourcen für formales, non-formales, informelles, Peer-to-Peer- und selbstgesteuertes Lernen ein. Der Einsatz digitaler Technologien kann auch die Bindung zwischen Lehrenden und Schüler*innen sowie unter den Lernenden stärken. Die beteiligten Kinder unterstrichen den Stellenwert digitaler Technologien für die Verbesserung ihres Zugangs zu Bildung sowie für die Unterstützung ihres Lernens und ihrer Teilhabe an außerschulischen Aktivitäten.“* **Abs. 100:** *„Die Vertragsstaaten sollen Bildungs- und Kultureinrichtungen wie Archive, Bibliotheken und Museen dabei unterstützen, Kindern den Zugang zu vielfältigen digitalen und interaktiven Lernressourcen zu ermöglichen, ...“* **Abs. 104:** *„Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die Vermittlung digitaler Kompetenzen in den Schulen als Teil der Lehrpläne für die Grundbildung von der Vorschule an über alle Schuljahre hinweg vermittelt wird und dass diese pädagogische Praxis anhand ihrer Ergebnisse beurteilt wird. Die Lehrpläne sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten umfassen, die zum sicheren Umgang mit einer Vielzahl von digitalen Werkzeugen und Materialien befähigen, einschließlich solcher, die sich auf Inhalte, Entwicklung, Zusammenarbeit, Partizipation, Sozialisation und bürgerschaftliches Engagement beziehen. Die Lehrpläne sollen vorsehen, Kindern bewusst zu machen, welche negativen Auswirkungen Inhalte, Kontakte, Verhaltensweisen und Vertragsverhältnisse auf sie haben können, u.a. durch Cyberaggression, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch oder Gewalt in anderer Form.“* **Abs. 105:** *„Es wird immer wichtiger, dass Kinder das digitale Umfeld einschließlich der Infrastruktur, Geschäftspraktiken, Überzeugungsstrategien und der Nutzung automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Überwachung und die potenziellen Nachteile der Digitalisierung für die Gesellschaft verstehen.“*
- **UN-KRK, Art. 31** Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung sowie **GC #25, Abs. 106:** *„Das digitale Umfeld fördert das für das Wohlbefinden und die Entwicklung von Kindern unverzichtbare Recht auf Kultur, Freizeit und Spiel.“* **Abs. 107:** *„Digitale Kultur-, Freizeit- und Spielangebote sollen Kinder unterstützen, ihnen zugutekommen und ihre unterschiedlichen Identitäten widerspiegeln und fördern. Dies gilt insbesondere für ihre kulturelle Identität, ihre Sprache und ihr kulturelles Erbe. Solche Angebote können zur Verbesserung von sozialen Fähigkeiten, Lernaktivitäten, Ausdruck, kreativen Aktivitäten wie Musik und*

Kunst beitragen und geben Kindern das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Kultur. Die Online-Teilhabe am kulturellen Leben fördert Kreativität, Identität, sozialen Zusammenhalt und kulturelle Vielfalt. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder die Möglichkeit haben, in ihrer Freizeit online mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu experimentieren, sich auszudrücken und am Kulturleben teilzuhaben.“ **Abs. 111:** „Sehen die Vertragsstaaten oder Unternehmen Anleitungen, Altersfreigaben, Kennzeichnungen oder Zertifizierungen für bestimmte Formen digitaler Spiele und Freizeitangebote vor, sind diese so zu formulieren, dass sie den Zugang von Kindern zum digitalen Umfeld als Ganzes nicht einschränken oder ihre Freizeitaktivitäten oder anderen Rechte nicht beeinträchtigen.“

- **UN-KRK, Art. 32** Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung sowie **GC #25, Abs. 116:** „Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder durch geeignete Gesetze vor Straftaten im digitalen Umfeld einschließlich Betrug und Identitätsdiebstahl geschützt sind, und ausreichende Ressourcen dafür bereitstellen, dass Straftaten im digitalen Umfeld verfolgt und geahndet werden. Um das Risiko solcher Straftaten zu minimieren, sollen die Vertragsstaaten zudem ein hohes Maß an Cybersicherheit, integrierten Sicherheitskonzepten (Safety by Design) und Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design) in den von Kindern genutzten digitalen Diensten und Produkten verlangen.“
- **UN-KRK, Art. 34** Schutz vor sexuellem Missbrauch sowie **GC #25, Abs. 82:** „Die Vertragsstaaten sollen Kinder vor Gewalt im digitalen Umfeld mithilfe legislativer und behördlicher Maßnahmen schützen, einschließlich der regelmäßigen Überprüfung, Aktualisierung und Durchsetzung umfassender gesetzlicher, regulatorischer und institutioneller Rahmenbedingungen, die Kinder vor bekannten und neu auftretenden Gefahren durch alle Formen von Gewalt im digitalen Umfeld schützen. Solche Gefahren umfassen u.a. physische und psychische Gewalt, Verletzung oder Missbrauch physischer oder psychischer Art, Vernachlässigung oder Misshandlung, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, Kinderhandel, geschlechtsspezifische Gewalt, Cyberaggression, Cyberangriffe und Informationskriegsführung. Die Vertragsstaaten sollen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen im Einklang mit den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes umsetzen.“
- **UN-KRK, Art. 36** Schutz vor sonstiger Ausbeutung sowie **GC #25, Abs. 82 und 116** s.o.
- **UN-KRK, Art. 35** Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel sowie **GC #25, Abs. 82 und 116** s.o.

Diese Betrachtung verdeutlicht: Die UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten nicht nur zum Schutz von Kindern vor Risiken, sondern ebenso zur diskriminierungsfreien Gewährleistung ihrer Teilhabe, Meinungsfreiheit, Privatsphäre und Bildung. Maßnahmen, die Kinder vom digitalen Umfeld ausschließen, schützen nicht automatisch ihre Rechte, sie können sie auch verletzen. Eine kinderrechtskonforme Entscheidung muss daher alle drei Dimensionen berücksichtigen: Schutz, Befähigung und Mitbestimmung.

3. Einordnung der öffentlichen und politischen Debatte

Die folgende Einordnung beleuchtet die aktuelle politische Debatte, den gesetzlichen Rahmen sowie die technischen Voraussetzungen für eine altersgerechte Regulierung digitaler Dienste.

3.1 Ausgangslage

Seit 2024 gibt es eine zunehmende öffentliche und mediale Aufmerksamkeit für bekannte und neue Gefährdungspotenziale bei der Nutzung digitaler Angebote durch Kinder und Jugendliche wie beispielsweise:

- Sexuelle Belästigung, Cyber-Grooming und sexualisierte Gewalt
- Verleumdungsmechanismen, exzessive Nutzung
- Empfehlungssysteme
- Kommerzielle Ausbeutung
- Cybermobbing
- Hassrede und Desinformation

In Australien wird am 10. Dezember 2025 eine gesetzliche Regulierung wirksam, die ein Verbot der Nutzung von ausgewählten Social Media Plattformen für Unter-16-Jährige vorsieht. Ähnliche Regulierungsvorhaben sind in einigen europäischen Ländern in Planung, z. B. in Frankreich; in anderen Ländern wie beispielsweise Norwegen erfolgt derzeit eine Abwägung. In Deutschland gibt es seit der Regierungsbildung im Frühjahr 2025 entsprechende Äußerungen mehrerer Politiker*innen auf Bundes- und Länderebene: z. B. Bundesjustizministerin Hubig, Bundesfamilienministerin Prien, Ministerpräsidenten Günther und Söder.

Am 3. September 2025 hat Bundesfamilienministerin Prien eine Expertenkommission "Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt" vorgestellt. Die Kommission soll bis Herbst 2026 eine Strategie für den "Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt" mit konkreten Handlungsempfehlungen für die zuständigen Akteure wie Bund, Länder und Zivilgesellschaft erarbeiten.

Überblick über weitere Positionen:

Im August 2025 legte die [Leopoldina das Diskussionspapier „Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“](#) vor und sprach sich für eine Altersgrenze von 13 Jahren aus. *„Für 13 – 17-Jährige sollten soziale Medien und Netzwerke altersgerecht gestaltet werden – was eine deutliche Einschränkung der bisherigen Funktionalität bedeutet“* (S. 35). Das Leitprinzip der Empfehlungen der Leopoldina lautet: *„Kinder und Jugendliche sollten einerseits vor den Gefahren sozialer Medien geschützt werden; da ihnen gemäß Artikel 17 der Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK) andererseits aber auch digitale Teilhabe zu ermöglichen ist und die Nutzung sozialer Medien auch positive Effekte haben kann, sollten sie auch zu einem souveränen, reflektierten und kompetenten Umgang mit ihnen befähigt werden“* (S. 8).

3.2 Gesetzliche Grundlagen und Voraussetzungen

Auf nationaler Ebene setzen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV) einen Rahmen für mögliche Altersbeschränkungen in Bezug auf den Zugang zu jugendgefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten. Die Verpflichtung zu einer generellen Altersbeschränkung für spezifische Plattformen lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Der dem nationalen Recht vorgehende [Digital Services Act \(DSA\)](#) sieht eine Verpflichtung von Plattformen zur Etablierung von Altersüberprüfungen nicht vor. Daher ist es fraglich, ob nationale Regulierungen einer europarechtlichen Prüfung standhalten können. Eine juristische Betrachtung der Herausforderungen einer nationalen Regulierung liefert Stephan Dreyer in: [Die Hürden eines Social-Media-Verbots in Deutschland: Eine kurze juristische Analyse.](#)

3.3 Technische Grundlagen

Die altersgerechte Gestaltung von digitalen Diensten – insbesondere Social Media Plattformen – auf Basis des Alters setzt ebenso wie die Beschränkung des Zugangs zu derartigen Diensten einen verlässlichen Nachweis des Alters der Nutzung und Zugang begehrenden Person voraus.

3.3.1 Möglichkeiten der altersgerechten Gestaltung

Die Kenntnis, dass eine nutzende Person einer bestimmten Altersgruppe angehört, ist Voraussetzung dafür, den jeweiligen Dienst altersgerecht gestaltet anzubieten. Mit den [Leitlinien zum Schutz Minderjähriger](#) im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste (DSA 28 (4)), die am 14. Juli 2025 von der Kommission veröffentlicht wurden, liegt ein umfangreicher Empfehlungskatalog vor, wie durch jeweils altersangepasste Inhalte und Funktionalitäten der Plattformen ein sicheres Online-Erlebnis für Kinder und Jugendliche gewährleistet werden kann, ohne ihre Rechte einzuschränken. Der Katalog umfasst die folgenden inhaltlichen Aspekte:

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Verhältnismäßigkeit und Eignung
- Schutz der Rechte des Kindes
- Wahrung der Privatsphäre, Sicherheit und Schutz durch Technikgestaltung
- Altersgerechte Gestaltung

RISIKOBEWERTUNG

GESTALTUNG DER DIENSTE

- Altersfeststellung
- Registrierung
- Kontoeinstellungen
- Gestaltung von Online-Schnittstellen und andere Tools
- Empfehlungssysteme und Suchfunktionen
- Geschäftspraktiken
- Moderation

MELDUNG, NUTZERUNTERSTÜTZUNG UND TOOLS FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

- Nutzermeldungen, Rückmeldungen und Beschwerden
- Nutzerunterstützungsmaßnahmen
- Tools für Erziehungsberechtigte

Damit liegt ein verbindlicher europäischer Rahmen vor, der konkrete Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in digitalen Diensten definiert, ohne auf pauschale Altersgrenzen zurückzugreifen.

3.3.2 Maßnahmen und Instrumente der Altersfeststellung in digitalen Diensten

Instrumente der Altersfeststellung werden unter dem Begriff der Age Assurance differenziert nach Altersverifikation (age verification), Altersschätzung (age estimation) und Selbsterklärung (self declaration). Voraussetzung für die flächendeckende Implementierung von Altersfeststellungsverfahren in digitalen Diensten ist ein hohes Maß an Verlässlichkeit bei gleichzeitig Datenminimierung, sowie Schutz der Privatsphäre und Anonymität. Während auf Selbsterklärung beruhende Altersgrenzen, wie sie bisher bei Social Media Plattformen oder nicht streng regulierten Inhaltsangeboten – z.B. Websites für Tabakwaren oder Alkohol – praktiziert wird, leicht umgangen werden können, führen Verfahren der Altersschätzung zu verlässlicheren Ergebnissen, genügen aber kaum dem Anspruch der Datenminimierung, weil entweder biometrische Daten verarbeitet oder die Verhaltensdaten der nutzenden Person analysiert werden. Zugleich können Schwankungsbreiten der Altersschätzung dazu führen, dass Personen der Zugang altersdiskriminierend verweigert wird. Verfahren der Altersverifikation anhand von Identitätsnachweisen wie dem Personalausweis gewährleisten eine hohe Zuverlässigkeit, gehen aber ebenfalls mit der Verarbeitung von für die Altersfeststellung nicht erforderlichen personenbezogenen Daten einher. Als besonders sicher, zuverlässig und datensparsam gelten heute Altersfeststellungsverfahren, die auf dem Prinzip der doppelten Blindheit beruhen. Dazu wird von einer dritten Stelle, die zumeist auf gesetzlicher Grundlage bereits über Angaben zum Alter der betreffenden Person verfügt, ein verschlüsselter Altersnachweis erzeugt und an die Plattform übermittelt. Dabei erfährt weder der Plattformanbieter, von welcher Stelle der Nachweis stammt, noch erfährt der Aussteller, für welchen Onlinedienst der Altersnachweis benötigt wird. Die Anonymität der nutzenden Person bleibt gewahrt, und in der Regel wird nur die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Alterskohorte nicht aber das Geburtsdatum preisgegeben. Ein Beispiel wird seit dem 1. Juli 2025 von Google in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband umgesetzt. Ein anderes wird von der Europäischen Kommission unter der Bezeichnung EU Mini-Wallet derzeit in einigen Ländern erprobt.

Das Diskussionspapier der Leopoldina „Soziale Medien und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“ empfiehlt die ab 2026 in allen EU-Mitgliedstaaten einzuführende EUDI-Wallet so auszugestalten, dass sie allen Bürgerinnen und Bürgern mindestens ab 16 Jahren zur Verfügung steht und eine datensparsame Altersverifikation ermöglicht (S. 37).

4. Positionierung des Netzwerks Kinderrechte Deutschland zu Altersgrenzen für die Nutzung von Social Media

Die **Nutzung digitaler Dienste ist heute ein wesentliches Element der Verwirklichung der Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe**, die gemäß UN-KRK uneingeschränkt von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Bundesgesetz gelten.

Jegliche Einschränkung des Zugangs zum digitalen Umfeld muss daher unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, das legitime Ziel des Jugendschutzes zu erreichen, stehen. Ein genereller Ausschluss von jungen Menschen unterhalb einer bestimmten Altersgrenze stünde im Widerspruch zu dem in Art. 2 der UN-KRK formulierten Recht auf Nichtdiskriminierung.

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes gem. Art. 3 UN-KRK vorrangig zu berücksichtigen. Zudem sollen die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes gem. Art. 5 UN-KRK bei der Ausübung seiner Rechte Beachtung finden. **Die Abwägung der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit von Zugangsbeschränkungen muss die Grundsätze der UN-KRK achten und sollte folglich auf einer Risikobewertung digitaler Dienste basieren.**

Weil *„ein kindgerechter Zugang zu digitalen Technologien [...] Kinder dabei unterstützen [kann], die gesamte Bandbreite ihrer bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte auszuüben“* (GC# 25, Abs. 4) ist **eine altersgerechte Gestaltung von digitalen Diensten gegenüber einem Nutzungsausschluss zu präferieren.**

Kontakt: National Coalition Deutschland | info@netzwerk-kinderrechte.de | www.netzwerk-kinderrechte.de